

(4) Der Entsendestaat und die Angehörigen des Konsulats sowie ihre Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, versichern ihnen gehörende oder in ihrem Besitz befindliche Fahrzeuge so ausreichend, daß sie im Falle von Zivilklagen durch Dritte geschützt sind.

Artikel 46

Wahrnehmung der konsularischen Funktionen durch die diplomatische Mission

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages über konsularische Funktionen, Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten gelten auch für die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch die diplomatische Mission.

(2) Die Namen der Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen betraut werden, sind dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission, die in Absatz 2 bezeichnet sind, genießen weiter die Privilegien und Immunitäten, die ihnen auf Grund ihres diplomatischen Status zustehen.

Artikel 47

Ratifikation, Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer des Vertrages

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Washington erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 4. September 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Kurt N i e r

Für die
Vereinigten Staaten
von Amerika
David B. B o l e n

Berlin, den 4. September 1979

Seine Exzellenz
Herrn David B. Bolen
Botschafter der Vereinigten
Staaten von Amerika

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tage zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika Unterzeichneten Konsularvertrag Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, dazu folgende Vereinbarung zu bestätigen:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 39 des heute Unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des jeweiligen Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im jeweiligen Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des jeweiligen Entsendestaates sind.“

Ich schlage vor, daß dieser Brief und Ihre schriftliche Bestätigung eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Kurt Nier
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen
Republik

Berlin, den 4. September 1979

Seine Exzellenz
Herrn Kurt Nier
Stellvertreter des Ministers für
Auswärtige Angelegenheiten der
Deutschen Demokratischen Republik

Exzellenz!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Briefes vom 4. September 1979, der wie folgt lautet:

„Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tage zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika Unterzeichneten Konsularvertrag Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, dazu folgende Vereinbarung zu bestätigen:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 39 des heute Unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des jeweiligen Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im jeweiligen Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des jeweiligen Entsendestaates sind.“

Ich schlage vor, daß dieser Brief und Ihre schriftliche Bestätigung eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen.“

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

David B. Bolen
Botschafter der Vereinigten
Staaten von Amerika